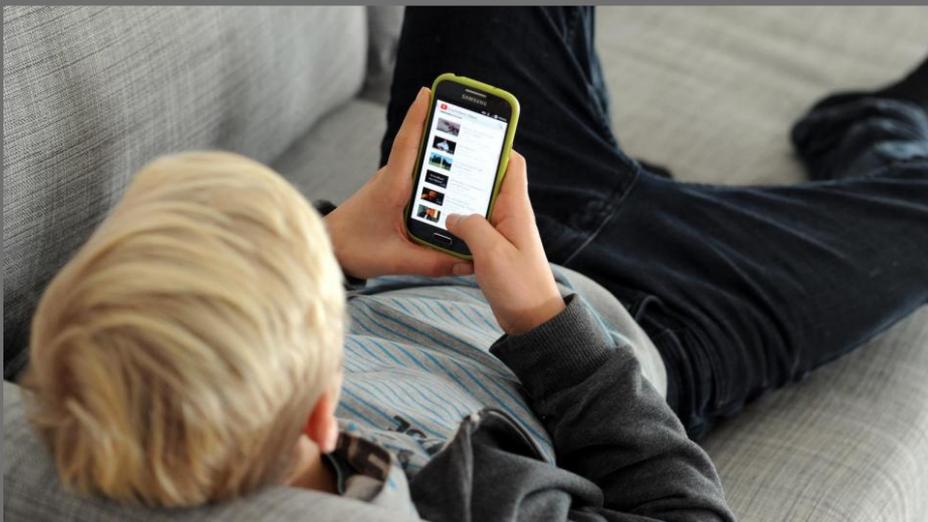


Medienpädagogisches Konzept

im Jugendhilfeverbund Theresien Kinder- und Jugendhilfezentrum und
St. Josephshaus e.V. mit seinen drei Töchtern:

St. Josephshaus Kinder- und Jugendhilfezentrum gGmbH,
Theresien Kinder- und Jugendhilfezentrum Offenbach gGmbH und
Theresien Kinder- und Jugendhilfe Kreis Offenbach gGmbH



Theresien Kinder- und
Jugendhilfezentrum
und St. Josephshaus e.V.

STAND 31.01.2025

Inhalt

1. VORWORT	2
2. ZIELE, PÄDAGOGISCHE HALTUNG UND MEDIENKOMPETENZ	3
3. RECHTLICHE GRUNDLAGEN	5
4. UMGANG MIT MEDIEN UND GEFAHREN	8
5. EMPFEHLUNGEN ZUR NUTZUNG DIGITALER MEDIEN VON KINDERN UND JUGENDLICHEN IM STATIONÄREN KONTEXT	11
6. KINDER- UND JUGENDSCHUTZSOFTWARE	13
7. QUALITÄTSSICHERUNG	14

1. Vorwort

„Das Internet ist wie eine Welle: entweder man lernt, auf ihr zu schwimmen, oder man geht unter.“ Bill Gates

Nicht nur das Internet, sondern auch die schnell fortschreitende Digitalisierung ist zu einem festen Bestandteil der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen geworden, welche hier leben. Die technischen und medialen Elemente sind für sie von größter Bedeutung (Smartphone-Nutzung, Identitätsbildung durch soziale Medien). Neben den vielen positiven Aspekten, die hier auch benannt werden, bestehen jedoch auch große Gefahren, welche von den Kindern und Jugendlichen – teils durch Unwissenheit – oder auch durch ein Ignorieren dieser, nicht ernstgenommen werden.

Auch wir als Mitarbeiter*innen stehen immer wieder vor neuen Herausforderungen, da die Entwicklung der modernen Medien teilweise sehr schnell und unübersichtlich vorangeht. Und dennoch ist der Umgang mit modernen Medien aus unserer Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen nicht mehr wegzudenken. Eine pädagogische Haltung zu diesem Thema sollte entwickelt und ein Handlungskonzept vorliegen, an dem sich zukünftig orientiert werden kann.

Die Kinder und Jugendlichen für das Thema zu sensibilisieren, aufzuklären, auf Gefahren hinzuweisen und einen sicheren Umgang mit allen Formen der modernen Medien, stellt den Auftrag an uns dar. Dabei den Jugendschutz immer mitdenkend.

Das hier vorliegende Medienkonzept soll den Mitarbeiter*innen das nötige Hintergrundwissen vermitteln und Sicherheit im Umgang mit pädagogischen, rechtlichen, technischen und organisatorischen Fragen bieten.

Das Konzept wurde von der gemeinsamen Leitungskonferenz des Theresien Kinder und Jugendhilfzentrum und St. Josephshaus e.V. im Januar 2025 beschlossen.

Offenbach/ Hainburg/ Klein-Zimmern, den 31.01.2025



Thomas Dornick
Vorstand



Alexander Stahlheber
Vorstand

2. Ziele, pädagogische Haltung und Medienkompetenz

„Medienkompetenz heißt, reflektiert mit den unterschiedlichen Medienformen umgehen zu können, Texte und Medien aller Art einordnen und bewerten zu können und sich auf dieser Grundlage eine eigene Meinung frei zu bilden. Ebenso wichtig ist es, den systemrelevanten Wert einer freien und unabhängigen Presse für die Demokratie schätzen zu wissen. Denn Informations- und Nachrichtenkompetenz ist eine zentrale Voraussetzung für die gleichberechtigte und verantwortungsbewusste Teilhabe an gesellschaftlichen Debatten und am demokratischen Meinungsbildungsprozess.“

(Vermittlung von Medienkompetenz | BKM (bundesregierung.de))

Das Ziel unserer Arbeit ist, die Kindern und Jugendlichen zu einem weitgehend selbstbestimmten und eigenständigen Leben zu befähigen und dass sie ihren Alltag gelingend gestalten und am gesellschaftlichen Leben in einer positiven Weise teilnehmen können. Hierzu gehört inzwischen mehr denn je ein kritischer und verantwortungsbewusster Umgang mit den modernen Medien (Fernsehen, Internet, Smartphone, Konsolen etc.). Die Kinder und Jugendlichen sollten hierbei begleitet werden, damit sie einen kompetenten Umgang lernen, entsprechend ihrer individuellen Entwicklung mehr Freiräume und Freiheiten bekommen können, bis hin zu einem selbstregulierenden und eigenverantwortlichen Umgang mit Medien aller Art.

Dabei sollte die Individualität der Kinder und Jugendlichen im Vordergrund stehen und klare Regeln und Strukturen können dabei helfen, dass Orientierung und Sicherheit im Umgang mit den modernen Medien gegeben werden kann.

Medienkompetenz sowie damit einhergehende medienpädagogische Praxis zu vermitteln, wird die Aufgabe von uns Mitarbeiter*Innen sein. Im Dialog und offenen Austausch mit den Kindern und Jugendlichen zu sein, stellt einen wesentlichen Aspekt dar. Nur wenn die Kinder und Jugendlichen Vertrauen darin haben, dass sie mit allen Themen zu uns kommen können, kann ein offener Austausch stattfinden und Themen bleiben kein Tabu oder ungesagt.

Der Umgang mit Medien ist am Alter, der individuellen Reife sowie den persönlichen Hintergründen orientiert. Ein offener und vertrauensvoller Umgang soll herrschen, damit ein Austausch mit den Kindern und Jugendlichen über deren Nutzung der modernen Medien zu jedem Zeitpunkt möglich ist, insbesondere dann, wenn diese mit Themen überfordert sind und keinen adäquaten Umgang damit gelernt haben.

Ein Begleiten der Kinder und Jugendlichen durch die unübersichtliche und teilweise gefährliche Welt der Medien ist unser Auftrag. Damit wir diesen erfüllen können, brauchen wir einen Themenpool, in dem auch wir uns sicher bewegen können. Im Sinne der Konzeption „Aufklären (im Vorfeld), Bewahren (Orientierung am Kinder- und Jugendschutz), Reflektieren (kritisch-reflexiver Medienumgang) und Reparieren (Kinder und Jugendliche bei der Bewältigung negativer Medienerfahrungen unterstützen).

Ziele, pädagogische Haltung und Medienkompetenz

All diese Aspekte sind im Vermitteln von Medienkompetenz enthalten. Medienkompetent zu sein bedeutet:

- Medieninhalte nicht einfach unreflektiert aufzunehmen, sondern zu hinterfragen. Den Sinn und Zweck von Medien stets kritisch reflektieren und in Hinblick auf ethische, moralische und soziale Aspekte unter die Lupe nehmen. Die Wirkung, Absichten und Funktionen von Medienträgern und Inhalten analysieren können
- Die unterschiedlichen Medien bedienen zu können und einen Einblick in die technischen Grundlagen zu haben
- Medienangebote und -inhalte für die eigenen Zwecke aussuchen und nutzen
- Medien als Kommunikationsmittel zum Ausdruck eigener Ideen einsetzen und sie als Werkzeuge zur kreativen Arbeit bzw. zur Gestaltung eigener Medienprodukte verwenden
- Medien sinnvoll in den Alltag integrieren zu können und auch erkennen, wenn die Nutzung nicht notwendig ist (digitale Auszeiten) (Modelle der Medienkompetenz nach Baacke)

3. Rechtliche Grundlagen

Im Folgenden wird es um die beiden Themen „Jugendschutz“ und „Datenschutz“ gehen.

Wir als Einrichtung stellen mit dem W-Lan die Nutzung des Internets zur Verfügung und müssen somit in die Vorsorge gehen, zu überprüfen, welche Inhalte verboten sind und diese den Kindern und Jugendlichen unzugänglich zu machen.

Die gesetzliche Grundlage hierfür stellt der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vom 1. April 2003 dar sowie das Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002.

Grundsätzlich unterscheidet der Jugendmedienschutz zwischen unzulässigen und entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten.

Zu den unzulässigen Medienangeboten mit absolutem Verbreitungsverbot zählen:

1. Propagandamittel im Sinne des § 86 des Strafgesetzbuches darstellen, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist
2. Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des § 86 a des Strafgesetzbuches verwenden
3. Zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- und Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden
4. Eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen, oder den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stören, dass die national-sozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt wird
5. Grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen
6. Als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 des Strafgesetzbuches genannten rechtswidrigen Tat dienen
7. Den Krieg verherrlichen

8. Gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich
9. Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen
10. Kinderpornografisch im Sinne des § 184b Abs. 1 StGB oder jugendpornografisch im Sinne des § 184c Abs. 1 StGB sind oder pornografisch sind und Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen
11. In den Teilen B und D der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind

In den Fällen der Nummern 1 bis 4 und 6 gilt § 86 Abs. 3 des Strafgesetzbuches, im Falle der Nummer 5 § 131 Abs. 2 des Strafgesetzbuches entsprechend.

(JMStV)

Explizit nicht an Kinder und Jugendliche dürfen solche Medienangebote:

- Pornografische Inhalte
- Inhalte, die unsittlich und verrohend wirken oder zu Gewalttätigkeit, Verbrechen und Rassenhass auffordern oder animieren
- Angebote, die offensichtlich darauf abzielen, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden

Zwar dürfen diese Angebote über das Internet verbreitet werden, allerdings wird dafür ein Altersverifikationssystem benötigt (welches jedoch in der Regel kein Hindernis darstellt).

Zu den entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten zählen Extremismus, Gewaltdarstellungen und Pornografie. Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien führt hierzu eine Liste.

Beim Rundfunk dürfen gefährdende Sendungen nur zwischen 22 Uhr und 6 Uhr ausgestrahlt werden.

Eine vergleichbare zeitliche Begrenzung ist im Internet nicht möglich. Der Gesetzgeber verpflichtet hier die Anbieter von entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten durch technische Maßnahmen sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche diese Seiten nicht aufrufen können.

Bezüglich des Datenschutzes müssen Erziehungsberechtigte bei Kindern unter 16 Jahren ihre Einwilligung zur Veröffentlichung von Daten geben.

Ab 16 Jahren ist der Jugendliche selbst verantwortlich (eingeschränkte Geschäftsfähigkeit). Die uneingeschränkte Geschäftsfähigkeit gilt ab 18 Jahren. Die Daten der Kinder und Jugendlichen werden nicht weiterverarbeitet.

Hilfreiche Links und Internetseiten:

<https://www.klicksafe.de/eltern/kinder-von-3-bis-10-jahren/handys-in-kinderhand/>

<https://www.schau-hin.info/tipps-regeln/goldene-regeln-fuer-kinder-von-7-10-smartphone-tablet>

<https://www.klicksafe.de/service/aktuelles/news/detail/checkliste-ist-ihr-kind-reif-fuerein-smartphone/>

(Checkliste als Entscheidungshilfe: Ist mein Kind fit für ein eigenes Smartphone)

<https://www.klicksafe.de/materialien/smart-mobil-ein-ratgeber-zu-handys-apps-undmobilen-netzen-fuer-eltern-und-andere-interessierte/>

(Broschüre zum Download: Ein Ratgeber zu Handys, Apps und mobilen Netzen für Eltern und andere Interessierte)

4. Umgang mit Medien und Gefahren

„Die Jugendhilfe soll darauf hinwirken, positive Entwicklungsbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu schaffen und zu erhalten“ (HKJGB § 1)

Aus den in Punkt drei beschriebenen gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich ein konkreter Handlungsbedarf für einen angemessenen erzieherischen Umgang mit Medien. Sich nicht zu versperren und offen für neue Entwicklungen zu sein ist ebenso wichtig, wie restriktive Maßnahmen im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes. Die Kinder und Jugendlichen müssen über die Risiken und Gefahren aufgeklärt werden, ohne die digitalen Medien zu verteufeln. Vielmehr sollte es darum gehen, die Medienkompetenz der Kinder und Jugendlichen als Zielkategorie des pädagogischen Handelns zu verstehen (vgl. Punkt 2).

Voraussetzungen für einen angemessenen Umgang mit Medien sind:

- Die Fachkräfte zeigen ein Interesse an der Mediennutzung der Kinder und Jugendlichen
- Klarheit darüber, welche Medien es gibt: Handy, Smartphone, Konsole, Soziale Medien etc.
- Offene Grundhaltung zu allen Formen der modernen Medien
- Chancen und Möglichkeiten, aber auch Gefahren sehen, erkennen und abschätzen, sowie eine positive Selbsterfahrung ermöglichen
- Alternative Freizeitgestaltung zur Mediennutzung schaffen
- Kenntnis und Information über aktuelle Entwicklungen in der Medienlandschaft
- Eingreifen bei Mediensucht bzw. entwicklungsschädigende Mediennutzung (siehe: <https://www.tagesschau.de/inland/medienkonsum-kinder-studie-dak-101.html>)
- Altersentsprechende Mediennutzung (Jugendschutzsoftware nutzen – vgl. Pkt.7)

Tipps und Regeln für Eltern und pädagogische Fachkräfte hinsichtlich der Mediennutzung

1. Mediennutzung ist nicht gleich Medienkonsum: Es empfiehlt sich generell bei der Nutzung von Medien zu unterscheiden, was Kinder und Jugendliche konkret mit Medien machen. Viele Kinder und Jugendliche nutzen im Zuge des Homeschooling Medien als Werkzeuge für schulisches Lernen. Diese zusätzliche Zeit vor dem Bildschirm sollte nicht von vereinbarten Mediennutzungszeiten abgezogen werden. Hier gilt es zu unterscheiden, zwischen Freizeit und Lern- bzw. Arbeitszeiten.

Umgang mit Medien und Gefahren

2. Kinder und Jugendliche orientieren sich in ihrem Verhalten an Vorbildern in ihrer Umgebung. Wenn Regelungen zur Mediennutzungszeit in der Gruppe/ Familie gefunden werden sollen, müssen Erwachsene also auch immer ihre eigene Vorbildfunktion mitdenken.
3. Eltern und pädagogische Fachkräfte sollten auf bildschirmfreie Zeiten und Bewegungspausen achten. Auch zu Hause und in der Wohngruppe gibt es viele non-mediale Aktivitäten, die kurzweilig sind. Ganz besonders jüngere Kinder brauchen analoge Tätigkeiten, um Medienerlebnisse zu verarbeiten.
4. Es ist wichtig, Kinder bei der Mediennutzung zu begleiten, allerdings ist dabei immer Alter und Entwicklungsstand des Kindes zu berücksichtigen. Generell gilt: Auch Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Privatsphäre zum Beispiel im Rahmen ihrer digitalen Kommunikation. Für Eltern und pädagogische Fachkräfte kann dies einen Balanceakt zwischen Fürsorgepflicht auf der einen Seite und der Wahrung des Rechts auf Privatsphäre des Kindes auf der anderen Seite sein.
5. Klare Vereinbarungen stärken die Beziehung und das gegenseitige Vertrauen: Um Streit oder Diskussionen über die Smartphone-, Computer-, Fernseh- oder Internetnutzung zu vermeiden, kann ein gemeinsam und frühzeitig erstellter Mediennutzungsvertrag helfen (www.mediennutzungsvertrag.de).
6. Vereinbarte Regeln, egal ob schriftlich oder mündlich, sollte man immer wieder auf ihre Tauglichkeit überprüfen und gegebenenfalls anpassen.
7. Datenschutzrelevante Informationen dürfen grundsätzlich nicht über Messengerdienste (z.B. WhatsApp) veröffentlicht, verschickt oder weitergeleitet werden. Eine sichere Alternative bietet u.a. „Signal“
8. Für ein professionelles Nähe- und Distanzverhältnis unterhält die pädagogische Fachkraft keinen privaten Kontakt über Telefon, WhatsApp, Social Media (...) Ebenfalls stellt die pädagogische Fachkraft keine privaten Zugänge zu Kaufportalen (z.B. Ebay, Amazon) dem jungen Menschen zur Verfügung.
9. Bei strafrechtlich relevanten Inhalten wird klar Position bezogen. Diese Haltung/ Positionierung ist dem Kind/ Jugendlichen bekannt

Cybermobbing als eine besondere Gefahr:

Die Ausgrenzung von Einzelnen oder ganzer Personengruppen durch Spott, Häme und Schikane ist unter Jugendlichen kein neues Phänomen. Während die Antriebe, andere zu beleidigen oder zu bedrohen, die gleichen geblieben sind, haben sich jedoch Formen und Ausmaß verändert.

Unter Cyber-Mobbing (Synonym zu Cyber-Bullying) versteht man das absichtliche Beleidigen, Bedrohen, Bloßstellen oder Belästigen anderer mithilfe von Internet- und Mobiltelefondiensten über einen längeren Zeitraum hinweg. Cyber-Mobbing findet im Internet (bspw. in sozialen Netzwerken, in Video-Portalen) und über Smartphones (bspw. durch Instant-Messaging-Anwendungen wie WhatsApp, lästige Anrufe etc.) statt. Der Täter, auch „Bully“ genannt, handelt oft anonym und kommt meist aus dem persönlichen Umfeld des Opfers (z.B. Schule, Nachbarschaft...).

Umgang mit Medien und Gefahren

Gerade weil der Bully meist aus dem näheren Umfeld kommt, setzt sich das Cyber-Mobbing dann häufig auch „offline“ weiter fort, sei es in der Schule und/oder im Sportverein.

Das Cyber-Mobbing unterscheidet sich vom bisherigen „offline“- Mobbing darin, dass es nicht endet und nach der Schule oder nach der Arbeit weitergeht. Die Posts, welche online verschickt wurden, verbreiten sich extrem schnell und sind nur noch sehr schwer zu kontrollieren. Zur Belastung des Opfers kommt erschwerend hinzu, dass Inhalte, welche einmal veröffentlicht wurden, sich nur schwer entfernen lassen oder in Vergessenheit geraten. Hinzukommt die Anonymität des Täters, welche dazu beiträgt, dass man häufig hilflos davorsteht, ohne den Täter aufhalten zu können.

Tipps zum Umgang mit Cyber-Mobbing können ebenfalls bei klick-safe eingesehen werden:

<https://www.klicksafe.de/materialien/cybermobbing-tipps-fuer-upstander>

5. Empfehlungen zur Nutzung digitaler Medien von Kindern und Jugendlichen im stationären Kontext

An die FSK (freiwillige Selbstkontrolle der Filmindustrie) sowie die USK (Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle) müssen sich alle halten!

Bis 7 Jahre:

- Digitale Medien sollen maximal 30 Minuten pro Tag genutzt werden
- Begleitetes Surfen möglich
- Nutzung digitaler Medien an Gruppengeräten

8 bis 9 Jahre:

- Digitale Medien sollen maximal 45 Minuten pro Tag genutzt werden
- Begleitetes Surfen möglich
- Nutzung digitaler Medien an Gruppengeräten

10 bis 11 Jahre:

- Digitale Medien sollen maximal 60 Minuten pro Tag genutzt werden
- Begleitetes Surfen; erste eigene „Ausflüge“ ins Internet ermöglichen
- Nutzung digitaler Medien an Gruppengeräten

12 bis 13 Jahre:

- Digitale Medien sollen maximal 75 Minuten täglich genutzt werden
- Selbständiges Surfen (Jugendschutz muss aktiv sein!)

Empfehlungen zur Nutzung digitaler Medien von Kindern und Jugendlichen im stationären Kontext

- Nutzung digitaler Medien an Gruppengeräten oder eigenen Endgeräten (inkl. Jugendschutzsoftware) möglich

14 bis 15 Jahre:

- Richtwert: 90 Minuten. Nutzungsdauer ist verhandelbar, wenn genügend Zeit für Schule, Ausbildung, Hobbys, Freunde vorhanden ist
- Selbständiges Surfen (Jugendschutz muss aktiv sein!)
- Nutzung digitaler Medien an Gruppengeräten oder eigenen Endgeräten
- W-LAN bis maximal 21 Uhr

16 bis 17 Jahre:

- Nutzungsdauer verhandelbar, wenn genügend Zeit für Schule, Ausbildung, Hobbys, Freunde vorhanden ist
- Selbständiges Surfen (Jugendschutz muss aktiv sein!)
- Nutzung digitaler Medien an Gruppengeräten oder eigenen Endgeräten
- W-LAN bis maximal 23 Uhr

Ab 18 Jahren:

- Nutzungsdauer verhandelbar, wenn genügend Zeit für Schule, Ausbildung, Hobbys, Freunde vorhanden ist
- Selbständiges Surfen (Jugendschutz ist trotzdem aktiv!)
- Nutzungsdauer verhandelbar, wenn genügend Zeit für Schule, Ausbildung, Hobbys, Freunde vorhanden ist
- W-LAN bis maximal 24 Uhr

6. Kinder- und Jugendschutzsoftware

Im Folgenden werden die Software-Lösungen für die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen beschrieben. Es werden die Vor- und Nachteile benannt werden, welche die Software auf den Geräten mit sich bringen können sowie die Software-Lösungen mit denen der Jugendschutz realisiert werden kann.

Den Basisschutz bietet die Konfiguration des W-Lan-Routers mit einer Black- oder Whitelist (bspw. Steuerung der Firewall). Ebenso gibt es Einstellmöglichkeiten zur Nutzungszeit-Regelung.

Zu empfehlen ist das Aufspielen einer Jugendschutzsoftware auf den Endgeräten der Kinder und Jugendlichen. Sie ist schnell, einfach und kostenfrei zu installieren. Auf den Gruppenendgeräten muss diese ebenfalls installiert sein. Die Eltern bzw. die Vormünder müssen dieser Installation zustimmen.

Vor- und Nachteile einer Kinderschutzsoftware:

Vorteile:

- Der vom Gesetzgeber geforderte Jugendschutz ist gewährleistet
- Einfache Portale zum Steuern der Jugendschutzsoftware (App- und Webfilter, Zeitlimits, Freigabewünsche etc.)
- Jugendschutz, der für jedes Alter und für jeden Reifegrad individuell anpassbar ist

Nachteile:

- Software kann von den Kindern und Jugendlichen umgangen werden
- Eingriff in die Privatsphäre der Jugendlichen, indem die App auf ihrem eigenen Handy installiert wird
- Wenig gute Angebote für Apple

7. Qualitätssicherung

Die AG Medienpädagogik trifft sich in regelmäßigen Abständen (zweimal pro Jahr) und das Thema wird von allen fortlaufend bearbeitet.

Die Verantwortung der Umsetzung in den Wohngruppen liegt bei der jeweils zuständigen Gruppenleitung.